



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jürgen Weber (SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Suspendierung des Vorstandsvorsitzenden des UK S-H**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Vorstandsvorsitzenden des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UK S-H) berichtet die Presse über die Weiterleitung eines Prüfberichtes des Landesrechnungshofes zum UK S-H für das Jahr 2007 zum 13. Februar an die Staatsanwaltschaft Kiel durch den Wirtschaftsminister. Des Weiteren sollen „interne Ermittler“ des UK S-H parallel zur Prüfung des Landesrechnungshofes belastendes Material gefunden haben (Lübecker Nachrichten v. 18. u. 19.04.2008). Aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde der Vorstandsvorsitzende des UK S-H am 17.04.2008 durch den Wissenschaftsminister vom Dienst suspendiert.

- 1.) Seit wann liegt der Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung des Beschaffungswesens des UK S-H dem Wissenschaftsminister vor?

Der Bericht datiert vom 12.02.2008 und liegt dem MWV seit dem 13.02.2008 vor.

- 2.) Trifft es zu, dass der Wissenschaftsminister den Bericht des Landesrechnungshofes der Staatsanwaltschaft Kiel zum 13.02.2008 zugeleitet hat? Wenn ja, trifft es weiter zu, dass die Staatsanwaltschaft durch den Wissenschaftsminister vor dem Vorstand des UK S-H über die Vorwürfe informiert wurde?

Schon vor Vorlage der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs hatte die

Staatsanwaltschaft um deren Übersendung gebeten. Dieser Bitte hat das Wissenschaftsministerium am 13.02.08 unmittelbar nach Eingang der Prüfungsmitteilung entsprochen. Der Landesrechnungshof hat die Prüfungsmitteilung dem Vorstand des UK S-H zeitgleich mit dem Wissenschaftsministerium zugeleitet.

- 3.) Sind der Landesregierung Gründe dafür bekannt, warum die Staatsanwaltschaft erst am 17. April 2008 Durchsuchungen in Kiel und anderen Städten durchgeführt hat?

Nein. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über den Zeitpunkt von Durchsuchungen in eigener Zuständigkeit.

- 4.) Wenn die Landesregierung aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes einen Anfangsverdacht für rechtswidriges Verhalten des Vorstandes bzw. des Vorstandsvorsitzenden des UK S-H entnommen hat, warum wurde der Vorstandsvorsitzende dann erst am 17. April 2008 vom Dienst suspendiert?

Der Prüfbericht enthält Hinweise auf Vergaberechtsverstöße. Das Wissenschaftsministerium hat das UK S-H aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Für die Feststellung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts und das eingeleitete Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft verantwortlich. Mit der Annahme eines Anfangsverdachts durch die Staatsanwaltschaft und den gerichtlichen Durchsuchungsbeschlüssen sowie der Durchsuchungsaktion war der Schritt einer Suspendierung allerdings geboten. Die Suspendierung folgte unmittelbar auf die Einleitung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft vor Ort.

- 5.) Wurde dem Vorstandsvorsitzenden des UK S-H vor seiner Suspendierung rechtliches Gehör gewährt?

Prof. Kremer hat sich zu den in der Prüfungsmitteilung enthaltenen und den staatsanwaltlichen Ermittlungen zugrunde liegenden Vorwürfen aus der Prüfungsmitteilung mit Schreiben vom 7. März 2008 geäußert.

Eine gesonderte Anhörung war rechtlich nicht notwendig.

- 6.) Trifft die Darstellung im Bericht der „Lübecker Nachrichten“ vom 19.04.2008 zu, dass interne Ermittlungen parallel zur Untersuchung des Landesrechnungshofes geführt wurden?
- 7.) Wenn dies so war, wer hat sie veranlasst, und durch wen wurden sie durchgeführt?  
Zu welchen Ergebnissen haben sie geführt?
- 8.) Wurde die Landesregierung über die Ergebnisse der internen Ermittlungen informiert? Wenn ja, wer wurde wann und durch wen informiert?
- 9.) Wurden die Ergebnisse der internen Ermittlungen durch die Landesregierung an die Staatsanwaltschaft weitergegeben? Wenn ja, wurde vorab eine Stellungnahme der Betroffenen eingeholt?

Antwort auf Frage 6 bis 9:

Nach Auskunft des Vorstands des UK S-H wurden dort keine internen Ermittlungen durchgeführt. Ungeachtet dessen geht das Wissenschaftsministerium als Rechtsaufsicht den kritischen Hinweisen des Landesrechnungshofs nach.

- 10.) Hat der Wissenschaftsminister das Kabinett vor der Suspendierung des Vorstandsvorsitzenden des UK S-H über diese Maßnahme informiert?

Das Kabinett wurde am 22. April 2008 informiert.

- 11.) Hat die Landesregierung den Aufsichtsrat des UK S-H vor der Durchführung dieser Maßnahme unterrichtet? Wenn ja, wann erfolgte dies?

Die Suspendierung erfolgte gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 3 HSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1, § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung UK S-H sowie § 4 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats des UK S-H. Nach § 4 Abs. 8 der Geschäftsordnung entscheidet „in dringenden Fällen, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann“, der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Mitglieder des Finanzausschusses des Aufsichtsrats am 17. April 2008 unterrichtet. Der Aufsichtsrat wurde auf seiner ordentlichen Sitzung am 18. April 2008 informiert.